

Pfleger in Sulzbach in der Oberpfalz ernannt¹¹⁴ und blieb weiterhin „persona grata“ bei Pfalzgraf Wolfgang, der ihn mit allerlei Dienstleistungen als „Rat von Haus aus“ beauftragte¹¹⁵.

Der Kanzler Ulrich Sitzinger, der die Stütze derjenigen in Pfalz-Zweibrücken gewesen war, die mehr den zwinglianischen und calvinistischen Lehren zuneigten, wurde durch den aus Meißen stammenden Lutheraner Wolfgang von Kötteritz¹¹⁶ verdrängt, der jedoch nur kurz in pfalz-zweibrückischen Diensten geblieben ist. Nachfolger Sitzingers im Kanzleramt wurde dessen enger Vertrauter Johannes Stieber¹¹⁷. Seine Laufbahn begann er 1554 als pfalz-zweibrückischer Sekretär und wurde Ende 1558 Rat und Vizekanzler. Auch nach der Regierungszeit Wolfgangs blieb er als Kanzler bis zu seinem Tod 1585 in der Gunst des neuen Fürsten, Herzog Johanns I.

Von ihrer wichtigsten Persönlichkeit her wurde auch weiterhin die pfalz-zweibrückische Politik bestimmt. Der 1585 zum Kanzler ernannte Dr. Heinrich Schwebel¹¹⁸ wurde nunmehr der leitende Staatsmann während der Regierungszeit Johanns I. Dies war auch deshalb möglich, weil Johann I. und Schwebel sich in ihren religiösen und politischen Anschauungen nahestanden. Bereits kurz nachdem Schwebel das Kanzleramt übernommen hatte, war am 27. Januar 1586 die Kanzleiordnung von 1559 – sie wurde lediglich in einzelnen Punkten abgeändert und den veränderten Verhältnissen angepaßt – neu erlassen worden¹¹⁹. Neben dem Generalsuperintendenten Pantaleon Candidus hat Schwebel bei dem Übergang Pfalz-Zweibrückens vom Luthertum zum Calvinismus mitgewirkt¹²⁰. Crollius hebt rühmend hervor, Schwebel könne man mit Sitzinger vergleichen; er habe diesen sogar an Lebensdauer sowie an Arbeitssamkeit übertroffen¹²¹. Getragen vom Vertrauen des Fürsten konnte ein Kanz-

114 Siehe dazu CROLLIUS, *Commentarius de cancellariis*, S. 74 f, Anm. q. Vgl. dazu besonders DRESCHER, *Sitzinger*, S. 199 (55)-206 (62).

115 Sitzinger wurde auch in den folgenden Jahren weiterhin mit pfalz-zweibrückischen Angelegenheiten betraut (siehe dazu DRESCHER, *Sitzinger*, S. 201(57) f), so beispielsweise mit der Frage der Kreditaufnahme für Pfalzgraf Wolfgang bei dem Kloster Kaisheim während der Jahre 1567 bis 1569 (vgl. dazu KOCH, *Die Kriegskosten Herzog Wolfgangs*, S. 76 ff). Noch 1573 wurde Sitzinger mit politischen Geschäften beauftragt, wie CROLLIUS, *Commentarius de cancellariis*, S. 205, zeigt.

116 Siehe zu ihm CROLLIUS, *Commentarius de cancellariis*, S. 88-92.

117 Siehe über ihn CROLLIUS, *Commentarius de cancellariis*, S. 93-95, sowie MAYERHOFER, *Inhalt und Zustand des Pfalz-Zweibrückischen Archivs*, S. 245-248. Stieber besorgte 1565 die Ausgabe der Bergwerksordnung Herzog Wolfgangs, drei Jahre später die zweite Ausgabe der unter der Vormundschaftsregierung für Herzog Wolfgang mit Wirkung vom 1. Januar 1536 erlassenen pfalz-zweibrückischen Gerichtsordnung.

118 Über ihn siehe CROLLIUS, *Commentarius de cancellariis*, S. 97-115.

119 *Bibliotheca Bipontina Zweibrücken Handschrift Nr. 16*.

120 Vgl. dazu KOCH, *Der Übergang von Pfalz-Zweibrücken*, sowie JUNG, *Michael Philipp Beuther*, S. 25; zu Pantaleon Candidus FRANCK, in *ADB* 3, S. 746-748; BIUNDO, in *NDB* 3, S. 121 f; BIUNDO, in *RGG* 3 I, Sp. 1608; BUTTERS, *Pantaleon Candidus*.

121 CROLLIUS, *Commentarius de cancellariis*, S. 97.